
Entscheidung Nr. 2530 (V) vom 23.05.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1986

Antragsteller:

1. [unreadable]
2. [unreadable]
3. [unreadable]

Verfahrensbeteiligte:

[unreadable]

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[unreadable]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 28.04.1986 zu 1), am 02.05.1986 zu 2) und am 13.05.1986 zu 3) eingegangenen Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am 23.05.1986 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Nightmare - Mörderische Träume"
Videofilm

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen

Sachverhalt

Die Firma _____, ediert und vertreibt den Videofilm "Nightmare - Mörderische Träume" auf dem deutschen Markt. Der Film entstand 1984 mit dem Originaltitel "Nightmare on Elm-Street" in den USA. Regie führt Wes Craven; Darsteller sind u.a. John Saxon, Ronee Blakley, Heather Langenkamp, Amanda Wyss und Nick Corri. Der Film hat eine Laufzeit von etwa 90 Minuten. Er wird im Videohandel gegen eine geringe Gebühr zur Vermietung angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm "Nightmare - Mörderische Träume" gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Teenagerpaare Nancy und Glen sowie Tina und Rod treffen sich zu einem gemeinsamen Abend, in dessen Verlauf alle Beteiligten feststellen, daß sie von dem gleichen Alptraum verfolgt werden: Ein entstellter Wahnsinniger mit einer Klauenhand trachtet ihnen nach dem Leben. Angstträume und Realität vermischen sich mehrfach. Zunächst tötet der Kindermörder Freddy Krüger brutal Nancys Freunde. Nancy gelingt es, den Mörder in einem ausgeklügelten Show-down zur Strecke zu bringen. Plötzlich erscheinen ihre Freunde wieder, als sei nichts geschehen. In der Schlußsequenz setzt sich der Horror jedoch fort. Die für den Film typischen Horrorereignisse bestehen im wesentlichen aus im Detail dargestellten blutigen Tötungshandlungen.

Die _____ haben beantragt, den Videofilm "Nightmare - Mörderische Träume" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

_____ führt in seinem Antrag vom 25.04.1986 aus, daß nach seiner Auffassung mehrere Szenen des Films stark verrohend wirkten und zu Gewalttätigkeiten anreizten. Eine Aufnahme des Films in die Liste der jugendgefährdenden Schriften erscheine daher dringend notwendig. Das Kreisjugendamt Donau-Ries hält die Indizierung des Films für erforderlich, da er exzessive Grausamkeiten in epischer Breite darstelle und versuche, den Zuschauer mit billiger blutiger Effekthascherei in seinen Bann zu schlagen. Der Film dürfe Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden, da die Darstellung der Mischung und Grenzüberschreitung zwischen Traum und Realität gerade auf Kinder und Jugendliche in einem Alter, in dem Träume und auch Alpträume eine wichtige Rolle spielen, stark ängstigend und sozial desorientierend wirken können.

_____ begründet seinen Antrag vom 09.05.1986 u.a. mit den im Film enthaltenen gewaltverherrlichenden, brutalen und unmenschlichen Darstellungen. Durch raffiniert eingefädelte Handlungsabläufe bliebe ständig unklar, ob es sich um einen Traum oder Wirklichkeit handele. Der Inhalt des Films wirke durch die Art der Gewaltdarstellungen in einem erheblichen Maße verrohend. Der Film sei geeignet, den jugendlichen Betrachter nachhaltig in seinem Denken und Fühlen zu verletzen und Ängste zu erzeugen.

_____ wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über die Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilm, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich den Videofilm "Nightmare - Mörderische Träume" in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsgründung in vorliegender

Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Nightmare - Mörderische Träume" war aufgrund der Indizierungsanträge zu indizieren. Er ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39, 197). Für den unbefangenen Betrachter wird zweifelsfrei klar, daß der Videofilm auf Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS verrohend wirkt.

Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) Inhalte von Medien bereits dann, wenn sie Gewalt im großen Stil und in epischer Breite zeigen, wenn Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird und wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich ein Kind oder Jugendlicher leicht identifizieren kann (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81). Herbert Selg hat die vorgenannten Kriterien in jüngerer Zeit noch einmal ausdrücklich bestätigt im BPS-Report 1/87, S. 1 ff.

In dem Videofilm "Nightmare - Mörderische Träume" findet eine ständige Vermischung von Traum und Wirklichkeit statt. Aufgrund der fließenden Übergänge ist für den Zuschauer häufig nicht klar, welche Sequenzen er noch dem Bereich der Realität zuordnen kann und welche bereits in den Bereich des Unwirklichen/Phantastischen fallen. Durch die ständige Grenzüberschreitung zwischen Traum und Realität verschafft sich der Film die Möglichkeit, den Betrachter durch spekulative Szenen emotional anzusprechen und bei ihm Angst zu erzeugen.

Den Ausgangspunkt bildet eine Idylle des amerikanischen Alltags: Nancy lebt mit ihrem Vater und ihrer Mutter in einem schmucken Vorstadthaus. In diese Geborgenheit einer "heilen Welt" brechen die Alptraumszenen mit ihren zahlreichen übersteigerten und suggestiven Bildern herein. Alles, was vorher Sicherheit und Geborgenheit versprach, wird plötzlich in Frage gestellt und wendet sich bedrohlich gegen die Hauptdarstellerin.

Die Mutter von Nancy ist eine Trinkerin, die ihrerseits der Hilfe bedarf und ihrer Tochter nicht beistehen kann. Der Vater schenkt Nancys Schilderungen von der Bedrohung durch den Alptraum keinen Glauben und mißbraucht sie sogar als Lockvogel, um den gesuchten Rod zu verhaften. Auch das vergitterte Elternhaus erscheint nicht wie eine Fluchtburg, sondern eher wie ein Gefängnis. Besonders angsterzeugend wirkt die Tatsache, daß praktisch Nancy selber ihr ärgster Feind ist. Sobald sie träumt, werden ihre Angstvorstellungen Realität und zu einer konkreten Bedrohung. Nancy wird von dem bedroht, was in ihrem eigenen Kopf vorgeht. Wenn sie vor dem Monster Freddy Krüger über eine Treppe fliehen will, verwandeln sich die Treppenstufen in eine zähe, klebrige Masse. Auch die Badewanne ist kein Ort der Ruhe und Erholung mehr, da die messerbestückte Hand des Mörders spekulativ aus dem Wasser auftaucht. Aus der Sprechmuschel des Telefonhörers kommt plötzlich wie zur Verhöhnung der hilfeschreitenden Nancy eine Zunge hervor. Entgegen dem geflügelten Wort "Träume sind Schäume" behält Nancy quasi zum Beweis der Echtheit ihrer "Ausflüge" in das Traumgeschehen Brandflecken,

Schnittwunden sowie den Hut von Freddy Krüger zurück. Die Schlußszene bietet keine Auflösung der erzeugten Angst, sondern steigert sie noch, indem mittelbar eine Fortsetzung von Freddy Krügers mörderischem Treiben angekündigt wird.

Der Film baut Angst nicht nur suggestiv und unterschwellig auf, sondern auch durch die vom Kreisjugendamt Donau-Ries zutreffend als "blutige Effekthascherei" bezeichneten drastischen Gewaltszenen. Dem Zuschauer wird die Ermordung von Menschen ausführlich und im Detail vorgeführt. Er kann in Nahaufnahme verfolgen, wie das Nachthemd der im Bett liegenden Tina aufgerissen wird. Eine geheimnisvolle Macht hebt das schreiende und blutüberströmte Mädchen empor und schleudert es durch die Luft. Anschließend kriecht Tina schreiend an der Decke entlang - die Gesetze der Schwerkraft scheinen aufgehoben -, wobei eine Blutspur zurück bleibt. Schließlich stürzt Tina in das Bett zurück. Wie wenn sie in einen Bottich gefallen wäre, schwappt Blut nach allen Seiten und besudelt ihren Freund Rod.

Während des Schulunterrichtes schläft Nancy ein und träumt, daß ihre ermordete Freundin Tina unter einer blutverschmierten Plastikplane auf dem Flur der Schule liegt. Nancy folgt der durch eine geheimnisvolle Macht weggezogenen Leiche. Im Keller der Schule erscheint Freddy Krüger, dessen Krallen mit einem mechanischen Klicken aufspringen und im Licht blinken. Unvermittelt bringt sich Freddy, bevor er seine Jagd auf Nancy beginnt, eine klaffende und in Nahaufnahme wiedergegebene Brustwunde bei, aus der eine grünliche Flüssigkeit austritt. Buchstäblich durch Mark und Bein gehen die Geräusche, die entstehen, als Freddy mit seiner Klauenhand über ein Metallrohr kratzt.

Als der des Mordes verdächtige Rod in der Gefängniszelle schläft, windet sich ein Tuch wie eine Schlange um seinen Hals. Er wird erdrosselt, indem das Tuch sich plötzlich zusammenzieht und ihn an die Gefängnisdecke emporhebt.

Nancys Freund Glen wird von einer Klauenhand mitsamt Decke und Fernseher in das Bett gezogen, auf dem er liegt. Aus dem riesigen Loch sprudelt rauschend eine große Blutfontäne bis an die Decke. Die hinzukommende Polizei fängt das von der Decke tropfende Blut in Eimern auf.

Im "Schlußkampf" schüttet Nancy Benzin über Freddy Krüger aus und steckt es an. In einer langen Einstellung läuft das Opfer schreiend als lebende Fackel durch das Haus.

Mit dem sympathischen Mädchen Nancy wird dem Zuschauer eine Identifikationsfigur geboten. Durch die Schilderung des Filmgeschehens aus der Sicht der jugendlichen Protagonistin wird insbesondere Jugendlichen angeboten, sich in die Rolle der Nancy hineinzusetzen und deren Ängste und Angstvisionen zu ihren eigenen zu machen. Hier wirkt sich besonders verhängnisvoll aus, daß der Film eine bedrohliche Situation suggeriert, in welcher Nancy völlig auf sich allein gestellt ist und eine Auflösung der erzeugten Ängste nicht stattfindet, so daß sie über das Ende des Films hinaus fortwirken. Jugendliche sind nicht in der Lage, von den brutalen Bildern und Angst erzeugenden Szenen den zur Verarbeitung erforderlichen Abstand zu gewinnen. Der Kritiker A. Hildebrandt von der Fachzeitschrift "film-dienst" (Ausgabe 18/85, lfd.Nr. 25 237) führt zu diesem Aspekt aus: "Der Film erzählt seine Geschichte aus der Sicht der Teenager, die für Jugendliche leicht gute Identifikationsfiguren abgeben. Aufgrund der spekulativen Erzählweise und der emotionalen Wirkung der Horrorbilder erfordert er jedoch die Distanzfähigkeit Erwachsener."

Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Insbesondere handelt es sich bei dem Film weder um ein Kunstwerk noch dient er der Kunst, da er konsequent unter kommerziellen Gesichtspunkten auf eine bestimmte Zuschauer-

gruppe zugeschnitten ist. Einen weitergehenden Zweck als den, seinen Machern einen maximalen Profit einzubringen, verfolgt der Film nicht.

Ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GJS kommt wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und der weiten Verbreitung nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

